Vorsorgemappe

Regio
Bregenzerwald

Ein Service der 24 Bregenzerwälder Gemeinden und ihrer Partner:innen

ALBERSCHWENDE

ANDELSBUCH

AU

BEZAU

BIZAU

BUCH

DAMÜLS

DOREN

EGG

HITTISAU

KRUMBACH

LANGEN

LANGENEGG

LINGENAU

MELLAU

REUTHE

RIEFENSBERG

SCHNEPFAU

SCHOPPERNAU

SCHRÖCKEN

SCHWARZENBERG

SIBRATSGFÄLL

SULZBERG

WARTH

Eine Vorsorgemappe? Für mich? Brauche ich so etwas?

Liebe Leserinnen und Leser,

das Thema Vorsorge schiebt man nicht ungern zur Seite. „Jede und jeder lebt gern lang, aber kaum einer möchte älter werden“, dieser Gedanke bringt es auf den Punkt. Und doch gehört es zu einem selbstbestimmten Leben, sich rechtzeitig mit wichtigen Entscheidungen auseinanderzusetzen.

Diese Vorsorgemappe kann dabei wertvolle Orientierung geben und unterstützt dabei, Angelegenheiten selbstbestimmt zu regeln. Sie finden hier kompakte und verständliche Informationen unter anderem zu Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung oder Nachlassregelung. Auch können Sie persönliche Wünsche festhalten und wichtige Informationen übersichtlich bündeln. So schaffen Sie Klarheit – für sich selbst und für jene Menschen, die Sie im Leben begleiten und unterstützen.

Weitere Exemplare dieser Broschüre gibt es u.a. bei den Bregenzerwälder Gemeinden oder als Download auf www.regiobregenzerwald.at.

Wir wünschen Ihnen alles Gute!

Die Bregenzerwälder Gemeinden
mit ihren Partner:innen

Inhaltsverzeichnis

	Wo finde ich was? (Aufbewahrung)	**6**
1	**Wichtige Telefonnummern**	**7**
2	**Persönliche Daten**	**9**
2.1	Persönliche Daten, Schlüsselverwahrung, Wohnungseigentum	9
2.2	Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind	11
2.3	Ich werde begleitet/betreut von	12
2.4	Medizinische Versorgung	13
2.5	Wichtige medizinische Informationen	15
	– Allergien, Impfungen, Organspende, Körperspende	15
2.6	Behinderung, Pflegegeld	17
2.7	Wünsche bei Betreuung und Pflege	18
3	**Finanzen und Versicherungen**	**21**
3.1	Einkommen	22
3.2	Ersparnisse	23
3.3	Versicherungen	24
3.4	Bankkonten und Schulden im Erbfall	26
3.5	Unterstützungen	27
4	**Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung und Patientenverfügung**	**31** **31**
4.1	Allgemeines	31
4.2	Vorsorgevollmacht	32
4.3	Erwachsenenvertretung	33
4.4	Patientenverfügung	34
5	**Nachlassregelung**	**37**
5.1	Letztwillige Verfügungen	37
5.2	Digitaler Nachlass	38
5.3	Bestattungsvorgaben und -wünsche	39
5.4	Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen?	42
5.5	Bestattungsunternehmen im Bregenzerwald	44

Wo finde ich was? (Aufbewahrung)

Wir empfehlen, dass Sie jedem Kapitel, das Sie bearbeiten, die entsprechenden Dokumente der Vorsorgemappe beifügen.
Wenn dies aus Platzgründen nicht möglich ist, dann geben Sie hier bitte an, wo sich weitere Mappen bzw. Ordner befinden:

Persönliche Daten

Ordnername	Aufbewahrungsort

Finanzen

Ordnername	Aufbewahrungsort

Versicherungen

Ordnername	Aufbewahrungsort

Patientenverfügung

Ordnername	Aufbewahrungsort

Vorsorgevollmacht

Ordnername	Aufbewahrungsort

Nachlassregelung

Ordnername	Aufbewahrungsort

1 Wichtige Telefonnummern

Im Notfall die richtigen Telefonnummern und die wichtigsten persönlichen Daten zur Hand zu haben, kann entscheidend sein.
In Kapitel 1 und 2 können Sie diese Daten erfassen.

Euro-Notruf	112
Feuerwehr	122
Polizei	133
Ärztenotdienst	141
Telefonseelsorge	142
Rettungsdienst	144
Gesundheitsberatung Vorarlberg	1450
Apothekennotdienst	1455
Krankentransporte	05522/14844

Hausärztin • Hausarzt

Name	Telefon

Zahnärztin • Zahnarzt

Name	Telefon

Örtliche Apotheke

Name	Telefon

Kontaktperson • Familie

Name	Telefon

Kontaktperson in der Nachbarschaft • Vertrauensperson

Name	Telefon

Bevollmächtigte Person

Name	Telefon

Religionsgemeinschaft

Geistliche Unterstützung erwünscht	Telefon
○ ja ○ nein	

Persönlich wichtige Rufnummern

Name	Telefon
Name	Telefon
Name	Telefon

2 Persönliche Daten

2.1 Persönliche Daten, Schlüsselverwahrung, Wohnungseigentum

Persönliche Daten

Vorname	Name
Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Pass-/Ausweis-Nr.
Sozialversicherungsnummer	Familienstand
Blutgruppe	Religionszugehörigkeit
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	Beruf

Schlüsselverwahrung

Bei welcher Person ist ein „Notfallschlüssel“ hinterlegt? Bitte ankreuzen.

○ Hausschlüssel ○ Wohnungsschlüssel ○ _____

○ Es gibt einen Schlüsselsafe. Der Code lautet _____

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon Festnetz

Telefon Mobil

E-Mail

Wohnungseigentum

○ Ich wohne in meiner eigenen Wohnung/meinem eigenen Haus.

○ Ich wohne in einer Mietwohnung. Kontaktdaten Vermieter:in:

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon Festnetz

Telefon Mobil

E-Mail

2.2 Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind

Vorname	Name
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	Beziehung

Vorname	Name
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	Beziehung

2.3 Ich werde begleitet/betreut von

○ **Beratungsstelle für Betreuung und Pflege • Case Management**

Ansprechperson	Telefon

○ **Mobiler Hilfsdienst**

Ansprechperson	Telefon

○ **Krankenpflegeverein • Pflegepool • Sozialsprengel**

Ansprechperson	Telefon

○ **Ambulante gerontopsychiatrische Pflege**

Ansprechperson	Telefon

○ **24-Stunden-Betreuung**

Ansprechperson	Telefon

○ **Weitere Personen • Institutionen**

Ansprechperson	Telefon
Ansprechperson	Telefon

2.4 Medizinische Versorgung

Hausärztin • Hausarzt

Name	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Fachärztin • Facharzt

Name	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Name	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Zahnärztin • Zahnarzt

Name	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Ärztliche Fachpersonen im Krankenhaus

Name	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Name	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Apotheke

Name	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Ich bin von der Rezeptgebühr befreit	○ ja ○ nein

2.5 Wichtige medizinische Informationen – Allergien, Impfungen, Organspende, Körperspende

Allergien und Unverträglichkeiten

Bekannte Allergien _____
Allergiepass vorhanden ○ ja ○ nein Wo _____
Besondere Überempfindlichkeit gegen Inhaltsstoffe von Medikamenten _____
Bekannte Unverträglichkeiten _____

Impfungen

Impfpass vorhanden ○ ja ○ nein Wo _____

Organspende

In Österreich gilt die Widerspruchsregelung. Das bedeutet, dass alle Personen automatisch Organspender:innen sind, sofern sie nicht ausdrücklich widersprochen haben. Der Widerspruch erfolgt durch Eintragung im Widerspruchsregister.
Weitere Informationen und Eintragung:
transplant.goeg.at/widerspruchsregister
Telefon: +43 1 515 61-0, E-Mail: transplant@goeg.at

Körperspende zu wissenschaftlichen Zwecken
Wer seinen Körper für medizinische Forschung spenden möchte, kann diesen nach dem Tod für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. Dazu müssen Sie eine schriftliche Erklärung abgeben.
➡ Weitere Informationen: MedUni Wien
Telefon: +43 (01) 40160-37551, www.meduniwien.ac.at

Name des Instituts	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Wichtige medizinische Informationen
z.B. Herzschrittmacher, Epilepsie, Diabetes, Implantate, andere Diagnosen, ...

2.6 Behinderung, Pflegegeld

Behinderung

Grad der Behinderung _____ %

Behindertenpass ○ ja ○ nein

Pflegegeld

Pflegestufe	○ eins	○ zwei	○ drei	○ vier
	○ fünf	○ sechs	○ sieben	

Pflegegeldbescheid Aufbewahrungsort _____

2.7 Wünsche bei Betreuung und Pflege

Jeder Mensch hat eine einzigartige Lebensgeschichte, die Verhalten, Gewohnheiten und Vorlieben beeinflussen. Wenn die persönliche Geschichte eines erkrankten Menschen bekannt ist, kann man ihn/sie besser verstehen und die Betreuung gezielt auf individuellen Bedürfnisse und Wünsche abstimmen.

Falls ich einmal pflegebedürftig werde, möchte ich, dass folgende Aspekte beachtet und respektiert werden:

Körperpflege (z.B. Waschen, rasieren, Intimsphäre wahren, ...)

Ess- und Trinkgewohnheiten (z.B. Lieblingsspeisen, Getränke, ...)

Schlafgewohnheiten (z.B. Schlafenszeit, Schlafen bei offenem Fenster, ...)

Soziale Kontakte (z.B. Möchte von ... besucht werden, ...)

Vorlieben und Aktivitäten (z.B. Kochen, Singen, Lieblingsmusik, ...)

Mitbestimmung und Autonomie (z.B. Einbeziehung in Entscheidungsprozesse, ...)

Kommunikation und Information (z.B. offene und klare Kommunikation über Gesundheitszustand, ...)

Sonstiges

3 Finanzen und Versicherungen

Geld spielt in jedem Lebensabschnitt eine wesentliche Rolle. In diesem Kapitel geht es darum, alle relevanten Daten zu Ihren Finanzen und Versicherungen zu erfassen. Zudem erfahren Sie, welche Zuschüsse und Beihilfen Ihnen möglicherweise zustehen.

Kontoführende Bank
(Girokonto, von dem die wichtigsten Zahlungen geleistet werden)

Name der Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Bankberater:in Name _____

Telefon _____ E-Mail _____

Kontoführende Bank
(zweites Konto)

Name der Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Bankberater:in Name _____

Telefon _____ E-Mail _____

3.1 Einkommen

Welches?	Auszahlende Stelle	Kontakt
Lohn/Gehalt		
Eigenpension		
Eigenpension		
Eigenpension		
Witwen-/ Witwerpension		
Witwen-/ Witwerpension		
Firmenpension		
Private Zusatzpension		
Private Zusatzpension		
Private Zusatzpension		
Mieteinnahmen		
Wohnbeihilfe		
Pflegegeld		
Sonstiges		

3.2 Ersparnisse

Welche? Bausparkasse/Bank	Konto, Depot- oder Vertragsnummer
Sparbuch	
Sparbuch	
Bausparvertrag	
Bausparvertrag	
Lebensversicherung	
Lebensversicherung	
Wertpapiere	
Wertpapiere	
Bankschließfach	
Sonstiges	

3.3 Versicherungen

Welche? Versicherungsgesellschaft	Polizzen-nummer	Ansprechpartner:in Telefonnummer
Haushaltsversicherung		
Private Haftpflichtversicherung (oft Teil der Haushaltsversicherung)		
Eigenheimversicherung		
Kfz-Haftpflichtversicherung		
Kaskoversicherung		
Lebensversicherung		
Privatarztversicherung		
Private Krankenversicherung		

Welche? Versicherungsgesellschaft	Polizzen-nummer	Ansprechpartner:in Telefonnummer
Auslandskrankenversicherung		
Rechtsschutzversicherung		
Unfallversicherung		
Private Pflegeversicherung		
Sterbeversicherung		
Sonstiges		

Darüber hinaus ist es ratsam, sich im Todesfall die Versicherungen der verstorbenen Person genau anzuschauen und Kontakt mit der Versicherungsvertretung bzw. der Versicherungsgesellschaft aufzunehmen.

3.4 Bankkonten und Schulden im Erbfall

Bankkonten
Wenn die Inhaberin oder der Inhaber eines Bankkontos, eines Banksafes oder eines Bankdepots stirbt, ist die Bank verpflichtet, das Nachlassvermögen sicherzustellen. Ob das Konto, der Safe bzw. das Depot gesperrt wird oder nicht, hängt davon ab, ob es sich um ein Einzel- oder um ein Gemeinschaftskonto handelt.

- Bei einem Einzelkonto ist nur die Inhaberin oder der Inhaber verfügungsberechtigung. Stirbt diese Person, wird das Konto gesperrt.
- Bei Gemeinschaftskonten unterscheidet man zwischen UND-Konten und ODER-Konten. Wenn jede Inhaberin oder jeder Inhaber einzelverfügungsberechtigt ist (ODER-Konto), muss das Konto nicht gesperrt werden. Bei einem UND-Konto (gemeinsame Verfügungsberechtigung) muss das Konto gesperrt werden.

➞ Informieren Sie sich bei Ihrer Hausbank.

Schulden
Nicht nur das Vermögen, auch die Schulden einer verstorbenen Person gehen auf den Nachlass über. Bevor man eine Erbschaft annimmt, sollte man sich daher informieren, ob die verstorbene Person Schulden hinterlassen hat.
Der Nachlass kann unbedingt und bedingt angenommen werden. Bei der unbedingten Annahme haften die Erbinnen und Erben auch für Schulden, von deren Existenz sie nichts wussten. Bei der bedingten Annahme haften die Erbinnen und Erben nur für die Schulden, die durch den Nachlass gedeckt werden.

➞ Informieren Sie sich bei Ihrer kontoführenden Bank oder bei einem Notar/einer Notarin oder einem Anwalt/einer Anwältin.

➞ Siehe auch Kapitel 5 Nachlassregelung.

3.5 Unterstützungen

Auf folgende Unterstützungen haben Sie unter Umständen Anspruch.
➡ Nähere Informationen zu den einzelnen Unterstützungen erhalten Sie im Gemeindeamt und bei der zuständigen Beratungsstelle für Betreuung und Pflege | Case Management.

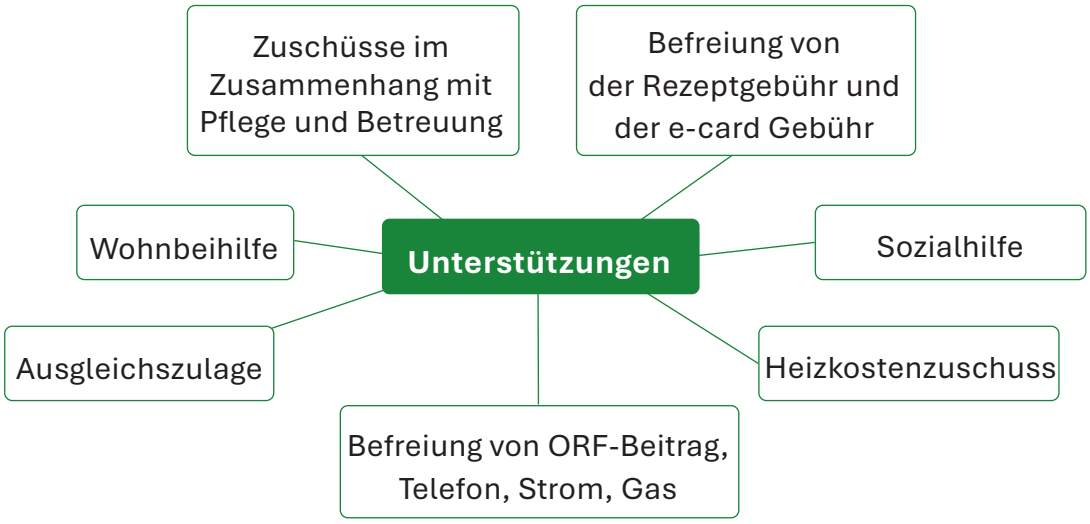

Sozialhilfe
Sozialhilfe können Personen beantragen, die ihren Lebensunterhalt, Wohnung, Krankheit, Schwangerschaft oder Bestattung nicht oder nicht ausreichend selbst oder durch andere abdecken können. Voraussetzungen sind zudem ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt von mindestens fünf Jahren im Land sowie ein Einkommen, das unter dem Sozialhilfesatz liegt und kein verwertbares Vermögen.

Wohnbeihilfe
Die Wohnbeihilfe unterstützt Sie bei der Bezahlung der Miete bzw. bei der Rückzahlung von Wohnungskrediten und ist einkommensabhängig.

Heizkostenzuschuss
Der Heizkostenzuschuss ist eine Unterstützung des Landes Vorarlberg für einkommensschwache Haushalte. Der Auszahlungszeitraum sowie die Höhe des Heizkostenzuschusses werden jährlich neu festgelegt.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage ist die sogenannte „Mindestpension“. Die Ausgleichszulage soll das Einkommen von Pensionsbezieher:innen auf einen Mindestbetrag aufstocken. Der Richtsatz wird jährlich angepasst.

➞ Beantragt wird die Ausgleichszulage bei der jeweiligen Pensionsversicherungsanstalt.

Befreiung von ORF-Beitrag, Telefon, Strom, Gas

Bei sozialer Bedürftigkeit oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit (Pflegegeldbezug) kann ein Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des ORF-Beitrags und den damit verbundenen Abgaben bzw. ein Antrag auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten sowie ein Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags und des Grüngas-Förderbeitrags beantragt werden. Neben der Anspruchsberechtigung ist auch das Haushalts-Nettoeinkommen relevant. Dieses darf den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungssatz nicht überschreiten.

➞ Nähere Informationen erhalten Sie unter: www.orf.beitrag.at
➞ Anträge richten Sie bitte an: ORF-Beitrags Service GmbH (OBS)
(früher GIS Gebühren Info Service GmbH)

Befreiung von Rezeptgebühr und e-card Gebühr

Unter bestimmten Voraussetzungen können versicherte Personen von der Rezeptgebühr befreit werden. Die Rezeptgebührenbefreiung gilt gleichzeitig als Befreiung vom Service-Entgelt für die e-card. Auf Antrag befreit werden

- Personen mit geringem Einkommen.
- Personen, die auf Grund eines Leidens oder eines Gebrechens überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen können.

➞ Die Befreiung muss – mit Ausnahme der bereits gesetzlich geregelten Fälle – bei Ihrem Krankenversicherungsträger beantragt werden.

Finanzielle Aspekte der Pflege
Vorarlberg bietet ein dichtes Netz an Angeboten und Unterstützungen, um älteren Menschen möglichst lange ein Leben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Dazu gehört auch eine fachkundige Beratung und Begleitung für Menschen mit Betreuungs- und/oder Pflegebedarf sowie deren Angehörige.

Auf welche Unterstützungen und Zuschüsse Sie im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung Anspruch haben und welche Angebote es in diesem Zusammenhang gibt, erfahren Sie bei der zuständigen Beratungsstelle für Betreuung und Pflege | Case Management. Die Mitarbeiter:innen der Beratungsstellen informieren, unterstützen und beraten Sie vertraulich und kostenlos – bei Bedarf auch im Rahmen eines Hausbesuchs.

- Vorderwald
  Mobil: 0664/886 22 670
  E-Mail: beratung@sozialsprengel-vorderwald.at

- Alberschwende, Andelsbuch, Egg
  Mobil: 0664/4578 776
  E-Mail: info@kpv-egg-grossdorf.at

- Schwarzenberg
  Mobil: 0664/3926 746
  E-Mail: kpv.schwarzenberg@aon.at

- Hinterwald
  Mobil: 0664/1864 500
  E-Mail: case@sozialzentrum-bmr.at

4 Vorsorgevollmacht, Erwachsenen-vertretung und Patientenverfügung

In diesem Kapitel geht es um wichtige Informationen zu verschiedenen rechtlichen Maßnahmen, die im Vorfeld getroffen werden können, um Ihre Wünsche und Bedürfnisse in verschiedenen Lebenssituationen klar und verbindlich festzulegen.

4.1 Allgemeines

Selbstbestimmung ist gesetzlich verankert. Durch eine geistige Behinderung oder eine psychische Krankheit, einschließlich Demenz, kann es erforderlich werden, dass eine rechtliche Vertretung die Verantwortung übernimmt. Diese Person ist dann verpflichtet, zum Wohle der betroffenen Person zu handeln, beispielsweise durch eine Vorsorgevollmacht oder Erwachsenenvertretung.
Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick und eine Erstinformation.

Es gibt verschiedene Anlaufstellen, die spezifische Informationen zur gesetzlichen Selbstbestimmung bieten:

- Österreichisches digitales Amt
  www.oesterreich.gv.at

- Institut für Sozialdienste, ifs Erwachsenenvertretung
  Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn, Telefon: 05 1755-590, www.ifs.at

- Bezirksgericht Bezau
  Platz 39, 6870 Bezau, Telefon: 05 76014 3482, www.justiz.gv.at/bez

- Notariatskammer für Vorarlberg und Tirol
  Telefon: 0512/564141, ihr-notariat.at/die-notare/kammern

- Patientenanwaltschaft für das Land Vorarlberg
  Marktplatz 8, 6800 Feldkirch, Telefon: 05522/81553, patientenanwalt-vbg.at

- Rechtsanwaltskammer Vorarlberg
  Marktplatz 11, 6800 Feldkirch, Telefon: 05522/71122,
  rechtsanwaelte-vorarlberg.at

4.2 Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine vollständig geschäftsfähige Person bestimmen, wer als bevollmächtigte Person für sie entscheiden und sie vertreten darf, falls sie eines Tages nicht mehr geschäfts-, einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig sein sollte.

Die bevollmächtigte Person darf nicht in einer engeren Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich die Vollmachtgebende Person aufhält oder von der diese betreut wird (§243 Abs. 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch).

Die Vorsorgevollmacht kann nur von einem Notar/einer Notarin oder einem Anwalt/einer Anwältin oder in einfachen Fällen von einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden und wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert.

Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, müssen von von einem Notar/einer Notarin oder einem Anwalt/einer Anwältin oder einem Erwachsenenschutzverein konkret definiert werden. Die Vertretung kann für ein ganz bestimmtes Geschäft (z.B. Verkauf einer bestimmten Liegenschaft) oder für generelle Ange-legenheiten (z.B. medizinische Behandlungen, Vermögensverwaltung) erfolgen.

Erst mit Eintritt und Eintragung des Vorsorgefalls, also wenn die Person nicht mehr entscheidungsfähig ist und dies durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird, wird die Vorsorgevollmacht wirksam. Sie ist nicht zeitlich befristet, endet aber in jedem Fall

- mit dem Tod der vertretenen Person,
- mit dem Tod der bevollmächtigten Person,
- wenn ein Gericht die Vorsorgevollmacht mit Beschluss beendet, z.B. weil die bevollmächtigte Person nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt,
- mit Eintragung der Kündigung bzw. des Widerrufs durch die vertretene Person oder des Wegfalls des Vorsorgefalls im ÖZVV.

Wer eine Vorsorgevollmacht hat, braucht grundsätzlich keine Erwachsenenvertretung.

4.3 Erwachsenenvertretung

Volljährigen Personen, die mit einer geistigen Beeinträchtigung, psychischen Krankheit oder Demenz leben, fällt es oft schwer, mit wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten alleine zurechtzukommen. Wenn keine rechtsgültige Vorsorgevollmacht besteht, muss diesen Personen unter Umständen eine Erwachsenenvertretung zur Seite gestellt werden, welche die nötige Vertretung übernimmt.

Die Erwachsenenvertretung gibt es in drei Formen: als „gewählte", als „gesetzliche" und als „gerichtliche" Erwachsenenvertretung:

1. Gewählte Erwachsenenvertretung
Wenn die Entscheidungsfähigkeit einer volljährigen Person soweit eingeschränkt ist, dass sie einer Vertretung bedarf, sie aber (noch) über die geistige Fähigkeit verfügt, selbst eine Vertretung auszuwählen, kann die betroffene Person hierfür jede dazu geeignete Person (Angehörige oder sonst Nahestehende) auswählen.

2. Gesetzliche Erwachsenenvertretung
Wenn die Entscheidungsfähigkeit einer volljährigen Person soweit eingeschränkt ist, dass sie nicht (mehr) über die geistige Fähigkeit verfügt, selbst eine Vertretung auszuwählen, oder auch wenn eine Person zwar die Fähigkeit zur Auswahl einer gewählten Erwachsenenvertretung hätte, aber niemanden auswählt, können nächste Angehörige – und nur solche – die Vertretung übernehmen.

3. Gerichtliche Erwachsenenvertretung
Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung kann dann notwendig werden, wenn keine rechtsgültige Vorsorgevollmacht besteht und die Registrierung einer gewählten oder einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung nicht möglich ist. Zum einen, weil keine Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen zur Übernahme dieser Aufgabe bereit oder berechtigt sind. Zum anderen, weil sich die (volljährige) betroffene Person gegen eine Vertretung stellt.

Gewählte/gesetzliche/gerichtliche Erwachsenenvertreter:innen vertreten Betroffene in finanziellen Angelegenheiten und vor Behörden, halten persönlichen Kontakt und organisieren bei Bedarf die medizinische und soziale Betreuung. Die konkreten Aufgaben (Umfang der Vertretungsmacht) werden individuell festgelegt.

4.4 Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der eine Person eine (künftige) medizinische Behandlung ablehnt. Sie wird wirksam, wenn die betreffende Person zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr entscheidungsfähig ist. Die Errichtung einer Patientenverfügung ist eine höchstpersönliche Handlung im Rahmen des Selbstbestimmungsrechtes. Sie kann daher nur von der Person selbst und nicht durch Stellvertretungen, Erwachsenenvertretungen oder Angehörige vorgenommen werden. Die Person, die eine Patientenverfügung errichten möchte, muss zum Zeitpunkt der Errichtung entscheidungsfähig sein. Ist eine Person körperlich nicht in der Lage, die Verfügung selbst zu schreiben, kann sie sich der Unterstützung anderer bedienen. Eine Vertrauensperson kann beispielsweise die Verfügung nach den Angaben der betreffenden Person verfassen. Diese muss sie dann eigenhändig unterschreiben. Kann die Person nicht mehr unterschreiben, muss sie zumindest ein Handzeichen setzen. Dieses Handzeichen muss entweder notariell oder gerichtlich beglaubigt werden oder vor zwei Zeug:innen erfolgen. Ist es der Person nicht mehr möglich, ein Handzeichen zu setzen, muss die Errichtung der Verfügung vor einer Notarin, einem Notar oder einem Gericht erfolgen.

Medizinisches Fachpersonal spielt bei der Errichtung einer Patientenverfügung eine bedeutende Rolle. Bei einer verbindlichen Patientenverfügung ist ein Aufklärungsgespräch über den Inhalt und die Folgen der Verfügung zwingend erforderlich. Dieses Gespräch muss von einer Ärztin/einem Arzt durchgeführt werden. Für eine andere (vormals beachtliche) Patientenverfügung wird ein solches Gespräch zumindest von der Patientenanwaltschaft empfohlen. Die Ärztin/der Arzt hat das Aufklärungsgespräch zu dokumentieren und die Entscheidungsfähigkeit der betreffenden Person festzustellen.

Im Unterschied zu anderen (vormals beachtlichen) Patientenverfügungen bindet eine verbindliche Patientenverfügung das zukünftig behandelnde medizinische Fachpersonal (Arzt/Ärztin) vollständig. Eine verbindliche Patientenverfügung ist besonders dann zu empfehlen, wenn eine Person genau weiß, welche medizinischen Maßnahmen sie in welchen Situationen ablehnen möchte, beispielsweise aufgrund von Erfahrungen mit Krankheiten und deren Behandlung. Für verbindliche Patientenverfügungen gelten höhere formale Anforderungen als für andere Patientenverfügungen: Die medizinische Behandlung muss konkret und exakt

beschrieben werden und die Verfügung muss klar zum Ausdruck bringen, dass die betreffende Person die Folgen ihrer Entscheidung zutreffend einschätzt. Ein ärztliches Aufklärungsgespräch ist verpflichtend und muss dokumentiert werden (siehe oben). Zudem muss die verbindliche Patientenverfügung vor einer rechtskundigen Fachperson einer Patientenanwaltschaft (kostenlos bei der Vorarlberger Patientenanwaltschaft), eines Erwachsenenschutzvereins, einer Rechtsanwaltskanzlei oder einer Notariatskanzlei errichtet werden. Patientenverfügungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, gelten als andere Patientenverfügungen (vormals beachtliche), für die grundsätzlich keine besonderen Formvorschriften vorgesehen sind. Sie dienen jedoch der Ermittlung des Willens der betreffenden Person. Dabei gilt: Je mehr die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt sind, desto stärker ist die Verfügung zu berücksichtigen.

Eine verbindliche Patientenverfügung gilt für einen Zeitraum von maximal acht Jahren. Eine Erneuerung sollte vor Ablauf dieser Frist erfolgen und kann inzwischen auch bei der Ärztin/ beim Arzt durchgeführt werden. Eine andere (vormals beachtliche) Patientenverfügung hat keine festgelegte Gültigkeitsdauer. Dennoch wird empfohlen, die Verfügung in regelmäßigen Abständen neu zu unterzeichnen und mit einem aktuellen Datum zu versehen.

Eine Person kann ihre eigene Patientenverfügung jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen. Auch schlüssige Handlungen, wie beispielsweise Handzeichen, können den Widerruf ausdrücken. Änderungen der Verfügung sind ebenfalls jederzeit möglich, wobei die gleichen Voraussetzungen und Formerfordernisse wie bei der Erstellung erfüllt sein müssen. Es wird empfohlen, Vertrauenspersonen über Änderungen oder den Widerruf zu informieren und alte Kopien oder Gleichschriften der Patientenverfügung zu vernichten bzw. durch aktuelle Versionen zu ersetzen.

Die Registrierung einer Patientenverfügung ist keine Voraussetzung für deren Gültigkeit. Es ist jedoch vorgesehen, dass eine Speicherung der Verfügung in der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) auch durch die ELGA-Ombudsstelle erfolgen soll, sobald dies technisch möglich ist. Zudem ist eine Abrufverpflichtung für Ärztinnen und Ärzte vorgesehen. Die konkreten Voraussetzungen hierfür müssen allerdings noch durch eine Verordnung festgelegt werden.

Weitere Informationen:

- Patientenanwaltschaft für das Land Vorarlberg
  Marktplatz 8, 6800 Feldkirch
  Telefon: 05522/815 53
  E-Mail: anwalt@patientenanwalt-vbg.at

- Hausärztin | Hausarzt

5 Nachlassregelung

In diesem Kapitel befassen Sie sich mit Entscheidungen, die Ihr Lebensende betreffen und es bietet auch Orientierung für Ihre Angehörigen.

Die Informationen im Kapitel 5.1 (Letztwillige Verfügungen) können nur einen groben Überblick vermitteln. Da es sich um einen komplexen juristischen Fachbereich handelt, empfehlen wir, bei der Erstellung einer letztwilligen Verfügung Kontakt mit einer Rechtsvertretung aufzunehmen. Die Kontaktdaten sämtlicher Rechtsvertretungen können Sie über die Notariatskammer (Telefon: 0512/564141, E-Mail: notariatskammer@nktv.at) sowie über die Rechtsanwaltskammer (Telefon: 05522/71122, E-Mail: kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at) in Erfahrung bringen.

5.1 Letztwillige Verfügungen

Allgemeine Informationen
Eine letztwillige Verfügung ist eine höchstpersönliche, formgebundene und jederzeit frei widerrufliche Erklärung, mit der eine natürliche Person über das Schicksal ihres Vermögens nach ihrem Tod bestimmt. Zu den letztwilligen Verfügungen zählen das Testament und sonstige letztwillige Verfügungen wie das Vermächtnis.

Testament
Das Testament ist eine einseitige, jederzeit widerrufliche letztwillige Verfügung über das Vermögen, die regelt, an wen dieses im Todesfall übergehen soll. Für die Errichtung eines Testaments bestehen strenge Formvorschriften. Werden diese nicht beachtet, ist das Testament ungültig und es kommt zur gesetzlichen Erbfolge. Die wichtigsten Testamentsformen sind das eigenhändige und das fremdhändige Testament.

Beim **eigenhändigen** Testament muss das Testament von der verfassenden Person eigenhändig geschrieben und mit vollem Namen unterschrieben werden. Das eigenhändige Testament kann zu Hause (z.B. in der Vorsorgemappe) oder bei einer Rechtsvertretung hinterlegt werden.

Das **fremdhändige** Testament (PC oder dritte Person) muss von der verfassenden Person unterschrieben werden. Zusätzlich muss die Unterschrift von drei Personen bezeugt werden. Beachten Sie, dass bei einem fremdhändigen Testament einige Formvorschriften einzuhalten sind.

In Österreich gibt es zwei Testamentsregister: zum einen führt die österreichische Notariatskammer seit 1972 das Zentrale Testamentsregister (ÖZTR); zum anderen gibt es seit 2006 das Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwaltskammer. Die Testamentsregister stellen die Auffindbarkeit letztwilliger Verfügungen sicher.

➞ Nähere Auskünfte dazu und über die Möglichkeiten der Testamentserstellung erhalten Sie bei allen Rechtsvertretungen.

Kosten und Widerruf
Die Kosten der Testamentserstellung durch eine Rechtsvertretung sind bei unkomplizierten Testamenten überschaubar. Erkundigen Sie sich vor der Testamentserstellung nach den Kosten. Testamente können geändert und widerrufen werden. Auch bei einem Widerruf oder einer Änderung ist eine Vorabinformation durch eine Rechtsvertretung empfehlenswert.

Das Testament ist nicht geeignet, um die Bestattung zu regeln, da es erst nach der Bestattung im Verlassenschaftsverfahren eröffnet wird.

5.2 Digitaler Nachlass

Als digitaler Nachlass werden jene Daten bezeichnet, die nach dem Tod einer Person im Internet weiter bestehen. Dazu zählen beispielsweise E-Mail-Konten, Profile in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Twitter sowie Mitgliedschaften bei kostenpflichtigen Multimediadiensten wie z.B. Netflix. Grundsätzlich gibt es vier Möglichkeiten, wie mit dem digitalen Nachlass umgegangen werden kann: Erhaltung, Löschung, Archivierung oder Übertragung der Daten an Angehörige/Erbinnen und Erben/Dritte. Derzeit besteht allerdings noch eine rechtliche Unsicherheit darüber, wie mit einer Hinterlassenschaft in der Online-Welt umzugehen ist.

➞ Weitere Informationen zu den verschiedenen Vor- und Nachsorgemöglichkeiten finden Sie unter: www.ispa.at

5.3 Bestattungsvorgaben und -wünsche

Halten Sie schriftlich fest, wie Ihre Bestattung durchgeführt werden soll: Bestattungsart (Feuerbestattung, Erdbestattung), Todesanzeige, Wünsche für die Trauerfeier, … Folgende Leitfragen helfen Ihnen dabei:

Bestattungsvorsorge • Sterbeversicherung

Ich habe eine Bestattungsvorsorgeversicherung (Sterbeversicherung) abgeschlossen ○ ja ○ nein

Versicherungsgesellschaft _____ Polizzennummer _____

Art der Bestattung

○ Erdbestattung
○ Feuerbestattung
○ Diamantbestattung
○ Überführung nach _____

○ anonyme Bestattung
○ Naturbestattung
○ Seebestattung
○ _____

Bestattungsort • Friedhof

○ Eine Grabstätte ist vorhanden.
Friedhof _____ Letzte Verstorbene | letzter Verstorbener _____

○ Eine Grabstätte ist nicht vorhanden.
Ich wünsche die Bestattung auf folgendem Friedhof _____

Denken Sie darüber nach, ob Sie zu Lebzeiten eine Grabstätte erwerben wollen.

Wünsche für die Trauerfeier

○ Ich wünsche eine stille Bestattung nur im Kreis meiner engsten Angehörigen.
○ Ich wünsche eine gewöhnliche Bestattung.
Sonstige Wünsche

Bestattungsunternehmen

In Vorarlberg besteht kein Gebietsschutz für Bestattungsunternehmen. Es ist trotzdem von Vorteil, einem Unternehmen aus Ihrem Umfeld das Vertrauen zu schenken, da sich diese mit den Gepflogenheiten vor Ort am besten auskennen.

Folgende Unterlagen braucht das Bestattungsunternehmen:

- Geburtsurkunde
- Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Reisepass (bei nicht österreichischen Staatsbürger:innen)
- Heiratsurkunde (bei aufrechter Ehe)
- Scheidungsdekret (falls geschieden)
- Sterbeurkunde Ehepartner:in (falls verwitwet)
- Urkundlicher Nachweis akademischer Titel

Folgende Dienstleistungen werden übernommen:

- die Verständigung der Totenbeschauärztin | des Totenbeschauarztes
- das Ankleiden, Einsargen und die Überführung zum Friedhof
- die Besorgung der Sterbeurkunde
- die Benachrichtigung des zuständigen Pfarramtes
- die Druckaufträge von Parten, Trauerbildern, Danksagungen und Todesanzeigen in Zeitungen
- die Terminabsprache mit dem Krematorium
- die Ausrichtung der Trauerfeier
- die Überführung von und nach allen Ländern der Erde
- die Verrechnung mit der Sterbeversicherung
- Benachrichtigungen/Todesanzeige: Erstellen Sie eine Liste der Angehörigen und Freunde, welche im Todesfall zu benachrichtigen sind.

Das von mir ausgewählte Bestattungsunternehmen

Name	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Angehörige und Freunde, die im Todesfall zu benachrichtigen sind bzw. eine Todesanzeige erhalten sollen

Vorname Name	Straße, Hausnummer PLZ, Ort	Telefon

Vorname Name	Straße, Hausnummer PLZ, Ort	Telefon

5.4 Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen?

	Datum	erledigt
Bestattungsunternehmen beauftragen		○
Krankenkasse verständigen		○
Arbeitgeber:in verständigen		○
Pensionsversicherungsträger verständigen		○
Vereine benachrichtigen		○

	Datum	erledigt
Sonderurlaub beantragen	_____	○
Letztwillige Verfügung an Rechtsvertretung oder Nachlassgericht übergeben	_____	○
Finanzamt verständigen	_____	○
Versicherungen verständigen	_____	○
Gewerkschaft verständigen	_____	○
Mitgliedschaften kündigen	_____	○
ORF Beitrag: bei der OBS (früher GIS) den/die verstorbene/n Teilnehmer:in abmelden oder eine Ummeldung tätigen	_____	○
Mietwohnung, Garage u.a. kündigen	_____	○
ev. Nachmieter:in suchen	_____	○
Wohnungsauflösung vorbereiten	_____	○
Energieverbrauchswerte (Strom/Gas/Wasser) ablesen lassen	_____	○
Abonnements (Zeitungen, Zeitschriften) kündigen	_____	○
Kraftfahrzeug abmelden	_____	○
Grabpflege organisieren	_____	○
_____	_____	○
_____	_____	○

5.5 Bestattungsunternehmen im Bregenzerwald

Tätigkeiten, die im Rahmen der Verabschiedung und Bestattung notwendig sind (Einsargen, Aufbahrung, Fahrt zum Krematorium, ...), sind den offiziellen Bestattungsunternehmen vorbehalten.

- Bestattung Helbock
  Bruggan 214, 6863 Egg
  Telefon: 05512/2102
  Mobil: 0664/4009 233
  E-Mail: info@bestattung-helbock.at

Für Personen mit islamischer Religion gibt es den gemeindeübergreifenden Friedhof in Altach.

- Sila Bestattungs GmbH
  Robert-Koch-Straße 18a, 6845 Hohenems
  Mobil: 0664/4355 927
  E-Mail: info@bestattung-ali.at

Für alternative Bestattungsformen wenden Sie sich an das Bestattungsunternehmen oder an den Verein „Abschied in Würde“.

- Verein Abschied in Würde
  Rhäticusstraße 1, 6900 Bregenz
  Mobil: 0664/4606 491
  E-Mail: verein@abschied-in-wuerde.at

Die Inhalte der Vorsorgemappe haben ursprünglich eine Arbeitsgruppe des Senior:innen-Beirats Feldkirch nach dem Vorbild der „Vorsorgemappe“ des Kreisseniorenrats Bodensee erstellt. Sie wurde in weiteren Auflagen von der Servicestelle für Seniorinnen und Senioren der Stadt Feldkirch überarbeitet.

Die Regio Bregenzerwald hat die Inhalte nach dem Vorbild der Vorsorgemappe der Stadt Feldkirch erstellt.

Rechtlicher Hinweis
Trotz sorgfältiger Prüfung können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Inhalte übernehmen.

Impressum
Herausgeberin: Regio Bregenzerwald
Grafik: Theresia Ehrne, Titelfoto: Michael Meusburger, Druck: Fairmittler Stefan Gmeiner e.U.
Stand: Juni 2026